Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1919 Nr. 25.

(Nr. 11765.) Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend die vorläufige Regelung des Staatshaushalts für das Rechnungsjahr 1919, vom 1. April 1919 (Gesetzsamml. S. 59 flg.). Vom 4. Juni 1919.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat heute folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Im § 1 des Gesetzes, betreffend die vorläufige Regelung des Staatshaushalts für das Rechnungsjahr 1919, vom 1. April 1919 (Gesetzsamml. S. 59) Zeile 4 wird statt der Worte „für die Monate April, Mai und Juni 1919" gesetzt:

„für die Monate April bis September 1919".

Artikel 2.

Dem § 2 des vorbezeichneten Gesetzes wird folgendes angefügt:

XXI. Im Haushalt des Ministeriums für Volkswohlfahrt (Nachtrag zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1919, Drucksache Nr. 280) die unter Kap. 128 der Dauernden Ausgaben angeforderten Beträge.

Berlin, den 4. Juni 1919.

Die Preußische Staatsregierung.

Hirsch. Fischbeck. Südekum. Reinhardt.
am Zehnhoff. Oeser. Stegerwald.

(Nr. 11766.) Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Bestimmungen der Bundesratsbekanntmachung vom 2. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 683) auf weitere Unterrichtsfächer. Vom 5. Mai 1919.

Auf Grund des § 1 Abs. 3 der Bundesratsbekanntmachung über den privaten gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht vom 2. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 683) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1.

Die Vorschriften der Bundesratsbekanntmachung über den privaten gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht vom 2. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 683) finden auf folgende Unterrichtsfächer entsprechende Anwendung:

1. den Theaterunterricht einschließlich des Tanz- und Chorgesangunterrichts für die Bühne;
2. den Unterricht in solchen Darbietungen, deren Veranstaltung einer Erlaubnis nach § 33a der Reichsgewerbeordnung unterliegt;
3. den Unterricht in der Filmdarstellungskunst;
4. den Musikunterricht, insoweit als es sich um die Ausbildung zu gewerblichen musikalischen Leistungen handelt, bei denen ein höheres Interesse der Kunst nicht obwaltet;
5. den der Ausbildung von mittleren und niederen Beamten für Staats- und Gemeindebehörden dienenden Unterricht;
6. den landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Unterricht.

Auf die Ausbildung, die den Lehrlingen von Artisten (Akrobaten, Gymnastikern und dergleichen) durch die Angehörigen ihrer Truppen zuteil wird, finden vorstehende Vorschriften keine Anwendung.

Artikel 2.

Die Erlaubnis ist in den Fällen des Artikel 1 Ziffer 1 bis 4 von den Regierungen, in den Fällen des Artikel 1 Ziffer 5 und 6 von den Regierungspräsidenten, für den Stadtkreis Berlin in allen Fällen von dem Polizeipräsidenten zu Berlin zu erteilen.

Der Bescheid, durch den die Erlaubnis versagt oder unter Bedingungen erteilt oder zurückgenommen wird, ist nur im Aufsichtswege anfechtbar.

Artikel 3.

An Stelle der im § 6 Abs. 1 der Bundesratsbekanntmachung vom 2. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 683) enthaltenen Zeitbestimmung (31. Dezember 1917) tritt für die im Artikel 1 bezeichneten Unterrichtsbetriebe der 30. September 1919 und an Stelle der im § 6 Abs. 2 enthaltenen Zeitbestimmung (1. Januar 1916) der 1. Oktober 1917.

Artikel 4.

Die Vorschriften dieser Verordnung treten am 1. Juli 1919 in Kraft.

Berlin, den 5. Mai 1919.

Zugleich im Namen des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Ministers des Innern:

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Haenisch.

(Nr. 11767.) Zusatz zu dem Staatsvertrage vom 17. Oktober 1878 über das Landgericht in Meiningen. Vom 8. Mai/25. Februar/14. März 1918.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen und Seine Königliche Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha haben Änderung des Nachtrags vom 19. Februar 1897 zu dem Staatsvertrage vom 17. Oktober 1878, betreffend Errichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichts in Meiningen, in Aussicht genommen und zum Zwecke einer Vereinbarung hierüber zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchstihren Geheimen Oberjustizrat Georg Werner,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen:
Höchstihren Wirklichen Geheimen Rat Dr. Friedrich Trinks,

Seine Königliche Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha:
Höchstihren Staatsminister und Wirklichen Geheimen Rat Hans Barthold von Bassewitz,

welche unter Vorbehalt landesherrlicher Bestätigung nachstehenden Staatsvertrag geschlossen haben:

Artikel 10 des Staatsvertrags vom 17. Oktober 1878 in der Fassung vom 19. Februar 1897 wird mit Wirkung vom 1. Januar 1918 ab dahin geändert, daß im Abs. 1 Satz 3 hinter dem Worte „zugebrachte" die Worte „oder sonstige" eingefügt werden.

Dieser Vertrag ist in drei Stücken ausgefertigt und unterschrieben worden.

Berlin, den 8. Mai 1918.

Georg Werner.

Meiningen, den 25. Februar 1918.

Dr. Friedrich Trinks.

Gotha, den 14. März 1918.

Hans Barthold von Bassewitz.

Der vorstehende Zusatzvertrag ist bestätigt worden und die Auswechselung der Bestätigungsurkunden hat stattgefunden.

(Nr. 11768.) Nachtrag zu den Ausführungsbestimmungen des Staatsministeriums zu den Vorschriften über die Reisekosten der Staatsbeamten vom 24. September 1910 (Gesetzsamml. S. 269). Vom 23. Mai 1919.

Artikel 1.

§ 18 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen des Staatsministeriums zu den Vorschriften über die Reisekosten der Staatsbeamten vom 24. September 1910 (Gesetzsamml. S. 269) erhält folgende Fassung:

Unter Zugang und Abgang wird die Zurücklegung des Weges zu und von der Eisenbahnstation, der Haltestelle der Kleinbahn oder dem Anlege- oder Liegeplatz des Schiffes an einem der in den §§ 12 und 13 bezeichneten Orte verstanden, und zwar ist die Zurücklegung dieses Weges Zugang oder Abgang an einem der bezeichneten Orte auch dann, wenn die Eisenbahnstation, die Haltestelle der Kleinbahn oder der Anlege- oder Liegeplatz des Schiffes außerhalb der Ortsgrenze gelegen ist, so daß beim Zugang nur der Anfang, nicht auch das Ende, beim Abgang nur das Ende, nicht auch der Anfang innerhalb der Ortsgrenze liegt; die Berührung verschiedener Gemeinde- oder Gutsbezirke ist dabei unerheblich.

Artikel 2.

Dieser Nachtrag tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 23. Mai 1919.

Die Preußische Staatsregierung.

Hirsch. Fischbeck. Braun. Haenisch. Südekum. Heine.
Reinhardt. am Zehnhoff. Oeser. Stegerwald.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Erlaß der Preußischen Regierung vom 13. März 1919, betreffend die Anwendung des der A.-E.-G.-Schnellbahn-Aktiengesellschaft für den Bau einer elektrischen Hoch- und Untergrundbahn in Berlin durch Königliche Verordnung vom 13. April 1914 verliehenen Enteignungsrechts auch für den Fall einer veränderten Linienführung dieser Bahn, durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 18 S. 192, ausgegeben am 3. Mai 1919;
2. der Erlaß der Preußischen Staatsregierung vom 21. März 1919, betreffend die Genehmigung der von der Schleswig-Holsteinischen Landschaft unterm 27. September 1918 und 14. Januar 1919 beschlossenen Änderungen der Satzung der Landschaft, durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 25 S. 138, ausgegeben am 26. April 1919.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachverzeichnisse (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1913 zu 4,60 ℳ) sind an die Postanstalten zu richten.